

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Vorlagen-Nr. 2604/2014-2020

Zur Sitzung

Integrationsrat

04.06.2020

öffentlich

Vorberatung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

17.06.2020

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Wahlen zum Integrationsrat

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Für die Wahlen zum Integrationsrat für die kommende Wahlperiode ist u.a. noch ein Wahltermin festzulegen. Im Zusammenhang mit der Terminfestlegung sind weitere Fragen zu klären.

1. Art der politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Aufgrund der Anzahl der ausländischen Einwohner und des Fehlens eines von 200 wahlberechtigten unterzeichneten Antrags ist die Bildung eines Integrationsrates für Niederkassel nicht verpflichtend. Es handelt sich somit um einen Integrationsrat nach § 27 I S.3 GO NRW. Die fehlende Verpflichtung zur Bildung eines Integrationsrates hat auch Auswirkungen auf die Findung eines Wahltermins (siehe hierzu unter 2.)

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 entschied sich der Landesgesetzgeber u.a. für eine Änderung der Organisationsvorgaben bezüglich der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Die politische Partizipation sollte mit der erneuten Einführung von Integrationsausschüssen als Option neben dem Regelmodell Integrationsrat verbessert werden. Damit verzichtete der Landesgesetzgeber auf die Vorgabe einer einheitlichen Organisationsform.

Zur Neuwahl der Integrationsräte 2020 besteht für die Kommunen die Option, statt des Integrationsrates einen Integrationsausschuss einzurichten.

Der Integrationsausschuss ist ein Ausschuss, der nach besonderen Regeln gebildet wird, besonders zusammengesetzt ist und nur beratend in die Ratsarbeit eingebunden werden darf. Ihm dürfen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Anders als bei den übrigen Ausschüssen muss die Gemeinde über die Bildung eines Integrationsausschusses bereits rechtzeitig vor der Kommunalwahl entscheiden. Zwar werden die direkt gewählten Mitglieder wie diejenigen des Integrationsrates gewählt, während die Bestellung weiterer Mitglieder durch den Rat erst nach der Kommunalwahl erfolgen kann. Jedoch muss sowohl den Personen, die sich zur Wahl stellen, als auch den Wählerinnen und Wählern klar sein, welches Gremium zu wählen ist. Folglich müssen die Weichenstellungen durch den Rat rechtzeitig vor den ersten Aktivitäten zur Bildung der Wahlvorschläge vorgenommen worden sein.

Ist der Integrationsrat gebildet, kann der Rat diese Entscheidung – anders als bei anderen Ausschüssen – nicht während der Wahlperiode ändern. Eine veränderte Weichenstellung kann vielmehr erst rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl getroffen werden.

Auf den Integrationsausschuss sind die Vorschriften über den Integrationsrat entsprechend anwendbar. Das gilt zunächst für die Fragen der Wahl und Wählbarkeit der direkt gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses, aber auch für deren Rechtsstellung sowie die Wahl der/des Vorsitzenden. Wie der Integrationsrat besteht der Integrationsausschuss ebenfalls nicht nur aus direkt gewählten Mitgliedern. Auch hier bestellt der Rat aus seiner Mitte weitere Mitglieder, die im Integrationsausschuss uneingeschränktes Stimmrecht haben.

Der Landesgesetzgeber wollte den Integrationsausschuss so ausgestalten, dass er einem sonstigen Ratsausschuss möglichst nahekommt. Anders als beim Integrationsrat sind § 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW („Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.“) und § 58 GO NRW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren) auch auf den Integrationsausschuss anwendbar. Der Rat kann somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen, also das Verfahren für den Integrationsausschuss in der auch für den Rat und die Ausschüsse geltenden Geschäftsordnung regeln sowie Festlegungen in der Zuständigkeitsordnung treffen. Er kann sachkundige (stimmberechtigte) Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (beratend) zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er beachten, dass die direkt gewählten Vertreter der Migrantinnen und Migranten in jedem Fall die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Integrationsausschuss stellen. Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass der Charakter des Integrationsausschusses als ein Gremium, das insbesondere Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am kommunalpolitischen Diskurs dient, gewahrt bleibt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf aber die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Die Relationsvorgabe soll im Wesentlichen den Einfluss der Ratsmitglieder auf die Ausschüsse sicherstellen, gleichzeitig aber auch die Verzahnung von Rats- und Ausschussarbeit sicherstellen. Im Integrationsausschuss haben – anders als in Ratsausschüssen – die direkt gewählten Mitglieder die Mehrheit der Stimmberechtigten.

Anders als beim Integrationsrat ist beim Integrationsausschuss die Beschlussfähigkeit über den Verweis auf § 58 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur dann gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nicht ausdrücklich geregelt ist indes, ob zu dieser Feststellung alle stimmberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen sind oder ob eine Differenzierung geboten ist (wie sie § 58 Abs. 3 Satz 4 GO NRW vornimmt), d.h. in Ausschüssen zur Beschlussfähigkeit die Zahl der Ratsmitglieder die der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigen muss. Nach einschlägiger Kommentierung und wenn man den Rechtsgedanken des § 27 Abs. 12 Satz 4 GO NRW hinzunimmt, kommt es auf die Anwesenheit der direktgewählten Mitglieder des Integrationsausschusses an. Ihre Zahl muss zur Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden anderen Stimmberechtigten übersteigen.

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Er ist in die Beratungsfolge des Rates einzubinden. Schlussendlich bedeutet dies, dass der Integrationsrat in der öffentlichen Wahrnehmung verliert und nicht mehr in dem eigentlich notwendigen Umfang in der Öffentlichkeit auftreten kann. Da der Integrationsausschuss keine Entscheidungen treffen kann und ausdrücklich nur der Beratung und Vorbereitung von Ratsbeschlüssen dient, dürfte auch die Bereitstellung eines eigenen Budgets nicht zulässig sein. Die Handlungsmöglichkeiten eines Integrationsausschusses sind gegenüber denen eines Integrationsrates durchaus als eingeschränkter zu bezeichnen. Aus integrationspolitischer Sicht ist dies eher kritisch zu bewerten. Zudem ist zu beachten, dass der Beschluss zur Einrichtung eines Integrationsrates im Jahr 2010 zum einen auf einer anderen Grundlage (seinerzeit war der Integrationsausschuss abgeschafft worden) beruht und zum anderen ausdrücklich nur für die X. Wahlperiode des Rates gefasst wurde. Der Beschluss vom 01.07.2014 lautete hierzu unter Ziffer 1: „Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt: Bei der Stadt Niederkassel wird in der X. Wahlperiode ein Integrationsrat gebildet.“ Da es sich um einen freiwilligen Integrationsrat handelt, ist ein Ratsbeschluss über die Einrichtung eines Integrationsrates zwingend erforderlich, da es sich um eine Entscheidung handelt, die dem Selbstorganisationsrecht des Rates unterfällt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen muss, zumindest konkludent, eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob ein integrationspolitisches Gremium gebildet werden soll, ob dieses weiterhin in der Form eines Integrationsrats geschieht oder von der 2018 eingeführten Option des Integrationsausschusses (§27 XII GO NRW) Gebrauch gemacht werden soll.

2. Festlegung des Wahltermins

Der § 27 II S. 3 GO NRW regelt, dass die Wahlen zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl stattfinden. Da es sich hier aber um einen Integrationsrat nach § 27 I S. 3 GO NRW, also um einen nicht-pflichtigen Integrationsrat handelt, kann nach § 27 II S. 3 2. Halbsatz die Wahl abweichend vom Termin der allgemeinen Kommunalwahlen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Der Begriff des späteren Zeitpunkts ist hier nicht näher definiert und dürfte sich u.a. nach den verfügbaren Kapazitäten und den organisatorischen Möglichkeiten richten. Bedingt durch die bereits festgelegten Termine für eine Stichwahl, Feiertage und Schulferien kommt somit zeitnah nur der 4. Oktober 2020 in Betracht.

3. Entscheidungsvorschlag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der integrationspolitischen Bedeutung einer unabhängigeren Arbeitsweise eines Integrationsrates gegenüber der eines Integrationsausschusses wird der nachstehende Beschlussvorschlag unterbreitet:

Der Integrationsrat beantragt in Bezug auf die Wahl des Integrationsrates am 04.10. 2020, der Rat möge die Einrichtung von drei Wahllokalen beschließen. Die Wahllokale sollen im Schulzentrum Nord, im Rathaus und dem Schulzentrum Süd eingerichtet werden.

Da der Rat aufgrund des Bestehens einer epidemischen Lage seine Entscheidungsbefugnis auf den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW delegiert hat, ist die Entscheidung dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der Rat beschließt vom Optionsrecht zur Bildung eines Integrationsausschusses keinen Gebrauch zu machen und für die nächste Wahlperiode, auch ohne rechtliche Verpflichtung, weiterhin einen Integrationsrat zu bilden.
2. Um die Effizienz des Integrationsrates deutlich zu erhöhen, besteht dieser künftig aus 11 Mitgliedern, hiervon 6 Migrantenvetreter und 5 Ratsmitglieder.
3. Der Wahltermin wird auf Sonntag, den 04.10.2020 festgelegt.
4. Der Rat beschließt die Einrichtung von drei Wahllokalen. Die Wahllokale sollen im Schulzentrum Nord (Stimmbezirk V1, Lülsdorf und Ranzel), im Rathaus (Stimmbezirk V2, Uckendorf und Stockem) und dem Schulzentrum Süd (Stimmbezirk V3, Rheidt und Mondorf) eingerichtet werden.